

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Allmanshorner Ried“,

Gemeinde Oberroth

vom 16.08.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 06.08.1982, Az. 820-8631-7/10 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Bereich der Gemeinde Oberroth in der Roth-Aue westlich der Staatsstraße 2020 an der Grenze zum Landkreis Unterallgäu gelegene Niedermoorrestfläche mit reichen Schilfbeständen, wertvollen Hochstaudenfluren sowie einzelnen Weiden und Erlen wird unter der Bezeichnung „Allmanshorner Ried“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Das Naturdenkmal hat eine Größe von 2,0504 ha. Es umfasst das gesamte Grundstück Fl.Nr. 1164 der Gemarkung Oberroth.
2. Das Naturdenkmal ist in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals ist es,

1. das Landschaftsbild mit einem Rest einer ehemals für das Obere Rothtal typischen Niedermoorfläche zu erhalten.
2. einer auf Feuchtbereiche angewiesenen, hier vielfältig vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt den insgesamt gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Den vorhandenen Bestand der Niedermoorrestfläche insbesondere durch kulturtechnische Maßnahmen, z.B. Senkung des Grundwasserstandes oder Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln, nachteilig zu verändern.
2. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
4. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
6. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Naturdenkmals – aufzustellen.
7. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen, zu verändern.
8. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

§ 5

Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und
3. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Gemeinde Oberroth anzuzeigen.
2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gem. § 7 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 16.08.1982

Landratsamt

I.V.

Gerd Anzinger
stellv. Landrat

